

„Auslegungsmethoden“

- **grammatikalische A.**
- **systematische A.**
- **historische (subj./obj.) A.**
- **zeitgemässe A.**
- **teleologische A.**

Methodenpluralismus:

Notwendigkeit einer abwägenden Kombination verschiedener Auslegungsmethoden

Verfassungskonforme A.:

Berücksichtigung der Verfassungskonformität der Auslegungsergebnisse

FORTBILDUNG DER VERFASSUNG OHNE VERFASSUNGSREVISION

Gewohnheitsrecht

Voraussetzungen:

- Langdauernde, ununterbrochene und einheitliche Praxis (*consuetudo inveterata*)
- Rechtsüberzeugung aller Betroffenen (*opinio iuris vel necessitatis*)
- Lücke im geschriebenen Recht

Verfassungsauslegung

Kriterien der Verfassungsinterpretation:

- grammatikalische Auslegung
- systematische Auslegung
- historische Auslegung
- teleologische Auslegung
- weitere ...

Unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen in der Schweiz

Unmittelbar anwendbare

Bestimmungen (self-executing):

Kriterien (BGE 124 III 91): Die Norm muss

- „inhaltlich hinreichend bestimmt und klar (sein), um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden“,
- „die Rechte und Pflichten des Einzelnen zum Inhalt haben,“
- „Adressat der Norm müssen die rechtsanwendenden Behörden sein“.

Beispiel: Art. 7 UNO-Pakt II (Folterverbot)

Nicht unmittelbar anwendbare

Bestimmungen (non self-executing):

Die genannten Kriterien sind nicht erfüllt.

Beispiel: Art. 12 Abs. 1 UNO-Pakt I (Recht auf Gesundheit)

- Verpflichtung zu
 - gesetzgeberischen Massnahmen (Gesundheitsgesetzgebung)
 - administrativen Massnahmen (Gesundheitswesen)
- Verpflichtung zu völkerrechtskonformer Auslegung des innerstaatlichen Rechts

BGE 125 II 417 (E. 4d S. 424/425)

Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 26. Juli 1999 i.S. A. gegen Schweizerische Bundesanwaltschaft, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement und Schweizerischen Bundesrat (sog. PKK-Urteil) (Auszug; **Hervorhebungen hinzugefügt**)

Erw. 4.d.

[...] So ist die Eidgenossenschaft gemäss Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (VRK; SR 0.111) verpflichtet, die sie bindenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen («pacta sunt servanda»; BGE 120 Ib 360 E. 3c S. 366; vgl. auch Art. 5 Abs. 4 nBV). Sie kann sich insbesondere nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen [...]. Diese völkerrechtlichen Prinzipien sind in der schweizerischen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar (BGE 117 Ib 337 E. 2a S. 340) und binden nicht nur den Gesetzgeber, sondern sämtliche Staatsorgane (vgl. [...]). Daraus ergibt sich, dass **im Konfliktfall das Völkerrecht dem Landesrecht prinzipiell vorgeht** (BGE 122 II 485 E. 3a S. 487; [...]). Dies hat zur Folge, dass eine **völkerrechtswidrige Norm des Landesrechts im Einzelfall nicht angewendet werden kann**. Diese Konfliktregelung drängt sich **umso mehr** auf, **wenn** sich der Vorrang aus einer **völkerrechtlichen Norm** ableitet, die **dem Schutz der Menschenrechte dient**. Ob in anderen Fällen davon abweichende Konfliktlösungen in Betracht zu ziehen sind (vgl. z.B. BGE 99 Ib 39 E. 4 S. 44 f.), ist vorliegend nicht zu prüfen. Dieses Ergebnis kann sich auf Präjudizien in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stützen [...], die auch die Grundlage für Art. 5 Abs. 4 nBV bildete (vgl. BBl 1997 I, S. 134 f.).

Verfassungsauslegung:

BGer, Urteil vom 12. Oktober 2012, 2C_828/2011 (= BGE 139 I 16)

(Auszug; Unterstreichungen hinzugefügt)

4.2.1 [...] Die Verfassung bildet keine Einheit, sondern oft eine historisch gewachsene Struktur punktueller, nicht immer bewusst verbundener und aufeinander abgestimmter Prinzipien, Garantien und Aufträge. Solange der Verfassungsgeber einer einzelnen Norm nicht ausdrücklich Vorrang einräumt, ist auslegungsmässig grundsätzlich von einer Gleichwertigkeit der Regelungen auszugehen [...]. Die Verfassung ist neben dem bei der Auslegung des einfachen Gesetzesrechts anzuwendenden Methodenpluralismus [...] mit Blick auf die Strukturprinzipien, die Völkerrechtskonformität und eine minimale Einheit zu interpretieren [...]. Sie soll ein Mindestmass an Widerspruchsfreiheit aufweisen, weshalb einzelne Bestimmungen nicht ausschliesslich im Sinne von Initianten [...] – isoliert und punktuell betrachtet – verstanden werden können.

4.2.2 Die Verfassungsinterpretation ist einem möglichst schonenden Ausgleich der verschiedenen Verfassungs- und Grundrechtsinteressen verpflichtet; sie soll praktische Konkordanz schaffen [...]. Dass eine Verfassungsbestimmung absolut gelten und im Einzelfall keiner Abwägung mit anderen Interessen zugänglich sein soll, ist zwar nicht ausgeschlossen (BGE 138 II 281 E. 6.2 [wonach Art. 78 Abs. 5 BV „dem Schutz von Mooren und Moorlandschaften absoluten Vorrang“ einräumt] mit Hinweisen); [...]. Dies ist aber nicht leichthin anzunehmen, erst recht nicht, wenn eine Verfassungsnorm in Widerspruch zu grundrechtlichen Ansprüchen gerät, welche in für die Schweiz verbindlichen Menschenrechtspakten garantiert sind [...].

Verfassungsauslegung: BGE 112 Ia 208 (Urteil vom 17. September 1986 i.S. Kritisches Forum Schwyz und Mitbeteiligte)

(Auszug; Unterstreichungen hinzugefügt)

E. 2.a) [S. 212 f.]

„Die Auslegung einer Verfassungsbestimmung hat grundsätzlich nach denselben methodischen Regeln zu erfolgen, wie sie für die Auslegung der einfachen Gesetze entwickelt wurden [...]. Die Gewichtung der einzelnen Auslegungselemente kann allerdings unterschiedlich ausfallen, je nachdem ob die zu interpretierende Norm den organisatorischen Bestimmungen der Verfassung angehört oder verfassungsmässige Grundrechte schützt, deren Inhalt es zu erarbeiten gilt. Im ersten Fall ist der Auslegungsspielraum relativ eng begrenzt, sind die organisatorischen Normen der Verfassung doch nicht durch jene Weite und Dehnbarkeit geprägt wie die Bestimmungen, welche das materiell-rechtliche Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern ordnen [...]. Letztere bedürfen eher der Konkretisierung denn der Auslegung, einer Konkretisierung, welche auch sich wandelnden geschichtlichen Bedingungen und gesellschaftlichen Vorstellungen Rechnung zu tragen vermag [...]. Demgegenüber geben die organisatorischen Verfassungsnormen den Willen des Verfassungsgebers über die Strukturen und Mechanismen des Staates wieder. Diese Ordnung ist kaum konkretisierungsbedürftig. Allenfalls sich wandelnden Auffassungen vermag nicht die Auslegung, sondern lediglich eine Verfassungsänderung Rechnung zu tragen. Für die Auslegung solcher Verfassungsbestimmungen gilt daher, dass beim Fehlen eines klaren und unmissverständlichen Wortlautes vorab die historischen Elemente heranzuziehen sind: Massgebend sind die Vorstellungen des Verfassungsgebers im Zeitpunkt des Erlasses der Bestimmungen sowie die nachfolgende Praxis der rechtsanwendenden Organe [...].